

# Markt Gnotzheim

Aufgrund des § 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Gnotzheim folgende **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Gnotzheim (1. Änderungssatzung)**.

## § 1 - Ermächtigungsgrundlagen

Die Ermächtigungsgrundlagen der Entwässerungssatzung des Marktes Gnotzheim vom 05.12.1996 erhalten folgende Fassung:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1, Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt der Markt Gnotzheim (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

## § 2

### Betretungsrecht zum Zwecke der Überwachung und Untersuchung

§ 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 05.12.1996 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt - das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 17 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 05.12.1996 erhält folgende Fassung:

Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschliessenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## § 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidenheim, den 28.01.2000

*Josef Weiß*

Josef Weiß

1. Bürgermeister

